



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
02000

DER LANDRAT

Fraktion GRÜNE
Frau Fraktionsvorsitzende
Ulrike Kahl

ausschließlich per E-Mail

Datum: 05.12.2022

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

Gründung von Gemeindeversammlungen im Erzgebirgskreis

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Kahl,

Ihre per E-Mail am 22.11.2022 eingegangenen Anfragen beantworte ich wie folgt:

Der Beantwortung Ihrer Anfragen sei vorangestellt, dass es nicht zu den Aufgaben einer Landkreisverwaltung gehört, Ermittlungen oder Recherchen über demokratie- bzw. verfassungsfeindliche Bestrebungen oder aber Aktivitäten zur Delegitimierung des Staates aufzuklären. Hierfür sind im Freistaat Sachsen das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LV Sachsen) und der Polizeiliche Staatsschutz in den Polizeidirektionen zuständig.

Wie die Marienberger Freie Presse am 18. November berichtete, gibt es in der Gemeinde Drebach Bestrebungen von Bürgerinnen und Bürgern – vermutlich aus dem Umfeld der Bürgerinitiative „Gegenwind im Heidelbachtal“ – eine Gemeindeversammlung zu gründen, obwohl in Sachsen dazu die rechtlichen Grundlagen nicht gegeben sind.

Auch in Zwönitz gab es bereits 2021 Aktivitäten, durch eine selbsternannte Gemeindeversammlung den demokratisch gewählten Stadtrat seine Befugnisse abzusprechen bzw. diesen abzulösen. Sie deklarierte sich dort als „Alternative zur Alternativlosigkeit“ und vereinte Personen aus dem Umfeld der Querdenker- und Corona-Leugner-Bewegung.

1. Welche Kenntnisse liegen der Landkreisverwaltung, insbesondere auch der Kommunalaufsicht, zu den jüngsten Vorgängen in Drebach vor?

Meinem Haus liegen keine Erkenntnisse zu Vorgängen in Drebach vor, die über die Veröffentlichungen in den Medien hinausgehen.

Sprechzeiten
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

2. Geht nach Meinung der Landkreisverwaltung von den gegründeten Gemeindeversammlungen eine Gefahr für die Demokratie aus?

Die Einschätzung, ob von den gegründeten Gemeindeversammlungen eine Gefahr für die Demokratie ausgeht, wird – wie vorangestellt – von den hierfür zuständigen Behörden, speziell dem LfV Sachsen, vorgenommen.

3. Wenn ja, welche Instrumente sieht die Landkreisverwaltung, gegen mögliche Verfassungsfeinde vorzugehen?

Wie bereits ausgeführt, sind zur Abwehr demokratie- bzw. verfassungsfeindliche Bestrebungen oder aber Aktivitäten zur Delegitimierung des Staates im Freistaat Sachsen das LfV Sachsen und der Polizeiliche Staatsschutz zuständig.

Die (Rechts-)Aufsicht beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (§ 111 Abs. 1 SächsGemO).

4. Sind der Landkreisverwaltung ähnliche Vorgehensweisen zur Etablierung einer Gemeindeversammlung im Landkreis bekannt?

Meinem Haus ist bis dato lediglich die benannte Mitteilung zur Gemeindeversammlung in der Stadt Zwönitz bekannt, da Personen in diesem Zusammenhang mit den Protesten gegen die Corona-Maßnahmen, insbesondere durch die sog. „Montagsspaziergänge“ in Erscheinung traten.

Mit freundlichen Grüßen



Rico Anton